

## Neuaufstellung der Gießener Stellplatzsatzung















### Aktuell bundesweit konträre Diskussionen





# Neue Regelungen in der HBO 2018 und dem Entwurf 2025 zu Stellplätzen (§ 52)

### **HBO-Novellierung 2018:**

- Es besteht Möglichkeit zur Verringerung oder Einschränkung und Untersagung der Herstellung von Stellplätzen.
- Eingeräumt wird die Möglichkeit, neben ihrer Konstruktion auch die Unterbringung der Stellplätze in (Tief-)Garagen oder Gebäuden zu bestimmen.
- Bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze können durch Abstellplätze für Fahrräder ersetzt werden. Es sind für einen notwendigen Stellplatz vier Abstellplätze für Fahrräder herzustellen; diese werden zur Hälfte auf die obige Verpflichtung angerechnet.

### Änderungsvorschläge HBO 2025:

- Kein Stellplatznachweis mehr für nachträglichen Ausbau oder Aufstockungen von Gebäuden bzw. bei Wohnungsteilungen
- Die Höhe der Ablösung der Herstellungspflicht von notwendigen Stellplätzen finanziell gedeckelt (60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten)





### Ziel: Örtlich angepasste Stellplatzregelung

. . .

Die generelle Beibehaltung einer – wie auch immer gestalteten – Stellplatzregelung ist aus kommunaler Sicht erforderlich, um den ruhenden Verkehr nicht weiter in den öffentlichen Raum zu verlagern und dort zusätzliche Stellplatzbedarfe auszulösen.

. . .

Sie ermöglichen es, die Stellplatzregelungen differenziert auf örtliche Gegebenheiten und kommunale Entwicklungsstrategien auszurichten.

Die Stellplatzsatzung kann so als Baustein der kommunalen Verkehrsentwicklung und des Mobilitätsmanagements genutzt werden.

. . .

Quelle:

Kommunale Stellplatzsatzungen Leitfaden zur Musterstellplatzsatzung NRWGeschäftsstelle des Landesnetz-werkes "Zukunftsnetz Mobilität NRW" Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH, Abtl. Mobilitätsmanagement 2017



## Ziele der Überarbeitung

### Nachhaltiges Parkraummanagement: "so viel wie nötig, so wenig wie möglich"

#### Reduzierung der Baukosten

Rund 10% der Baukosten werden für die Anlage von Stellplätzen Baukosten einschließlich anteiliger Zuwegung:

- 1. ebenerdige, offene Stellplatze bei 3.000 € bis 7.000 €.
- 2. Parkhochbauten bei 7.000 € 20.000 €.
- 3. Tiefgaragen bei 20.000 € - 40.000 €.



### Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs

- Parkplatzangebot ist eine wesentliche Stellschraube für das Mobilitätsverhalten
- Anpassung an den Klimawandel
- Entlastung der Innenstädte bei Erhalt der Zugänglichkeit
- Förderung alternativer, klimafreundlicher Mobilitätskonzepte



#### Reduzierung des Flächenverbrauchs

- Flächenbedarf pro Stellplatz einschließlich Zuwegung 20 m² bis 30 m²
- Widerspricht Anforderung an nachhaltige Flächennutzung
- Widerspricht Nachverdichtung
- Widerspricht Ansprüchen an Stadtgestaltung, Grünordnung und Wohnumfeld
- Ineffizienz gebäudebezogener Stellplätze



### Reduzierung der Befreiungen

- Gleichbehandlung und Gerechtigkeit
- Klare Regelungen für Alle statt Ausnahmen für Wenige
- Bedarfsgerechte Lösungen
- Planungssicherheit für Bauherren





### Ziel: Sicherung städtebaulicher Qualitäten

- Stellplätze bis zu 50 m² Grundfläche sind baugenehmigungsfrei und werden daher in der Regel nicht bauordnungsrechtlich behandelt.
- Verbindliche Regelungen zu Stellplätzen können nur im Rahmen von Bebauungsplänen festgesetzt werden.
- Im unbeplanten Innenbereich sind stadtgestalterische Vorgaben zu Stellplätzen kaum durchsetzbar
- Der Erhalt ausreichender Frei- und Grünflächenanteile kann nicht eingefordert werden.











Negativbeispiel für einen ca. 20 Jahre alten Parkplatz





Beispiel für gelungene und funktionsfähige Parkplatzbegrünung





Änderungsvorschlag:

Ab einer Anzahl von 3 Stellplätzen ist je angefangene 6 Stellplätze diesen räumlich zugeordnet mindestens ein standortgerechter, großkroniger Baum mit einer unbefestigten Baumscheibe mit einer Fläche von mindestens 4 m² zu pflanzen. Die Bäume sind gleichmäßig über den Parkplatz zu verteilen.

• • •

Großparkplätze mit mehr als 40 Stellplätzen sind durch raumgliedernde Pflanzstreifen mit einer Mindestbreite von 2 m zu unterteilen und wirksam vor Überfahren zu schützen. Diese sind zusätzlich zu den Bäumen mit standortgerechten Hecken und/oder Stauden zu bepflanzen.





Pater-Delp-Straße Negativbeispiel für Rasengittersteine



Schiffenberger Tal Positivbeispiel für Stellplatzbegrünung

### Beispiel für Parkplatzbegrünungen









Positivbeispiel für Stellplatzbegrünung mit flächengliedernden Elementen und grüner Zuwegung Quelle: HÜBNER-LEE GmbH & Co. KG

### Änderungsvorschlag:

Zur Verzögerung von Starkregenabflüssen und Erhöhung der Verdunstungskapazität sind dauerhafte offenporige und begrünbare Oberflächenbefestigungssysteme (z. B. Rasenwaben) auf mindestens 50% der Stellplatzfläche herzustellen. Flächengliedernde Elemente sind bei der Stellplatzgestaltung (z.B. Markierungsbereiche, Bereiche zum Ein- und Aussteigen) in Form von Ökopflaster möglich.





Friedensstraße: Beispiel für den schleichenden Verlust von Vorgärten, hier die ehemalige Situation





Friedensstraße: Beispiel für den schleichenden Verlust von Vorgärten bei der genehmigungsfreien Umnutzung von Vorgärten zu Stellplätzen





Friedensstraße: Beispiel für den schleichenden Verlust von Vorgärten bei der genehmigungsfreien Umnutzung von Vorgärten zu Stellplätzen

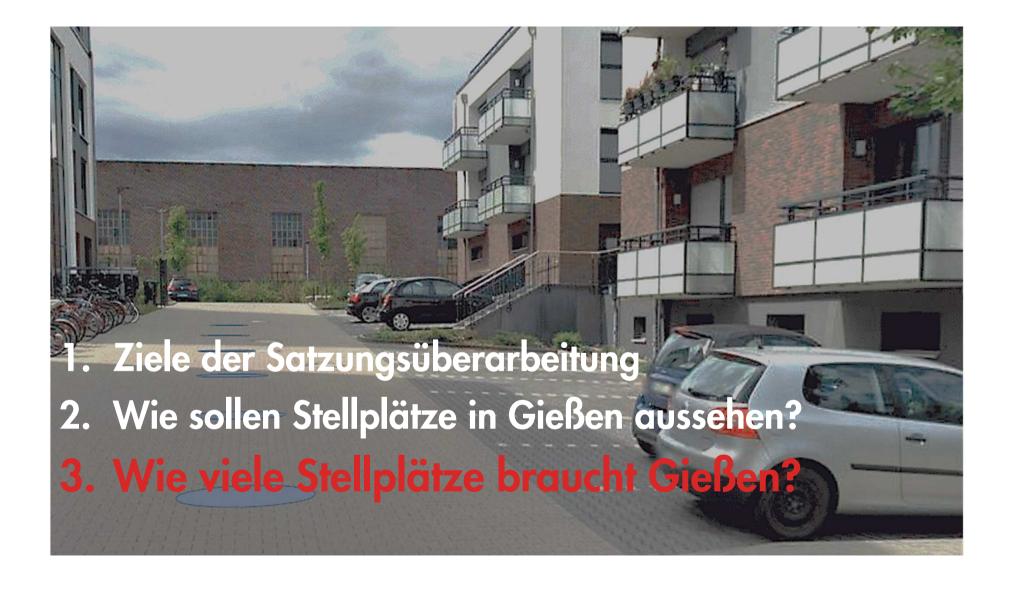




Friedensstraße: Beispiel für den schleichenden Verlust von Vorgärten bei der genehmigungsfreien Umnutzung von Vorgärten zu Stellplätzen

















Einflussfaktor	Auswirkungen auf den Verkehr
Art der baulichen Nutzung	Unterschiedliche Nutzungen von Gebäuden führen zu unterschiedlichen Arten von Verkehr. Bei Wohngebäuden beispielsweise dominiert der Verkehr der Bewohner, hinzu kommt Besucherverkehr. Bei Gewerbebauten spielen die Arbeitswege der Beschäftigten, deren dienstliche Wege sowie die Wege von Kunden, Besuchern und Lieferanten eine Rolle. In Stellplatzsatzungen muss folglich zwischen verschiedenen Nutzungsarten unterschieden werden.  Hinweis: bei der Bemessung der Stellplatzbedarfe besteht ein systematischer Unterschied zwischen Wohngebäuden und Nicht-Wohngebäuden. Während bei Wohngebäuden der Fahrzeugbesitz die Bemessungsgrundlage bildet – unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Fahrzeuge -, ist es bei Nicht-Wohngebäuden der tatsächliche Verkehr.
Maß der baulichen Nutzung	Üblicherweise erzeugt eine Nutzung umso mehr Verkehr, je großer sie ist: Bei einem Wohngebaude mit sechs Haushalten fallen mehr Wege an als bei einem Einfamilienhaus. Dabei spielt neben der flächenmäßigen Größe auch die Nutzungsintensität eine Rolle: Ein Gebäude mit 200 m' Wohnfläche kann eine luxuriöse Wohnung beherbergen, aber auch sechs Single-Apartments.  Das Verkehrsaufkommen steigt aber nicht linear mit dem Maß der Nutzung. Vielmehr gibt es sogenannte Skaleneffekte. So kann beispielsweise bei der Bemessung der Verkehrsanlagen großer Gewerbebauten berücksichtigt werden, dass nicht alle Beschäftigten täglich ihren Arbeitsplatz aufsuchen. Große und gemischte Nutzungen lassen sich in der Regel hinsichtlich ihrer Verkehrsanlagen effizienter gestalten als kleine, singuläre.  In Stellplatzsatzungen muss folglich nach der baulichen Nutzung differenziert werden, wobei geeignete Nutzungsmaße zugrunde zu legen sind.
Verkehrliche (raumstrukturelle) Lage der Kommune	Die Art des Verkehrsaufkommens, das ein Gebäude erzeugt, hangt von den raumstrukturellen und generellen verkehrlichen Gegebenheiten einer Kommune ab. In Großstadten mit hoher baulicher Dichte und hoher Nutzungsdichte wird regelmäßig ein größerer Anteil der Wege zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem ÖPNV zurückgelegt als in ländlichen, dunner besiedelten Regionen, in denen der motorisierte Individualverkehr dominiert. Auch die Topografie kann eine Rolle spielen: Am flachen Niederrhein wird mehr Rad gefahren als im hügeligen Sauerland.  Die Stellplatzsatzung muss daher die generellen örtlichen Gegebenheiten des Verkehrs berücksichtigen. Die Stellplatzsatzungen verschiedener Kommunen werden sich daher notwendiger Weise unterscheiden.
Verkehrliche Anbindung des Quartiers und des Baugrundstücks	Auch innerhalb einer Kommune kann die Art des Verkehrsaufkommens variieren. In Innenstädten besteht in der Regel ein dichteres ÖPNV-Angebot als in Quartieren am Stadtrand oder in den Stadtteilen. Zugleich sind in den Kernstädten die Straßen meist stark mit Kfz-Verkehr be- und überlastet, woraus das Erfordernis folgen kann, Maßnahmen zur Reduzierung des Kfz-Verkehrs zu ergreifen.  Auch die unmittelbare ÖPNV-Erschließung eines Baugrundstücks kann Einfluss auf die Verkehrserzeugung haben. So zeigt die Erfahrung, dass eine ÖPNV-Haltestelle mit gutem Angebot in unmittelbarer Nähe zur Verringerung des Kfz-Verkehrs bei Zu- und Abfahrt eines Gebäudes beiträgt.  Stellplatzsatzungen sollten daher innerhalb des Gemeindegebiets nach den unterschiedlichen verkehrlichen und städtebaulichen Gegebenheiten in den Quartieren, Stadt- und Ortsteilen differenzieren.
Verkehrliche Maßnahmen des Bauherrn	Auch die Bauherren oder Eigentümer eines Gebäudes haben vielfaltige Möglichkeiten, auf die Verkehrserzeugung Einfluss zu nehmen. Bietet beispielsweise ein Unternehmen seinen Beschäftigten ein JobTicket an, so senkt es damit die Kfz-Nachfrage. Bei Wohngebäuden kann ein Car-Sharing-Angebot des Vermieters nachweislich dazu beitragen, den Kfz-Besitz und die Autonutzung der Mieter zu reduzieren.  Es kann daher sinnvoll sein, in Stellplatzsatzungen Maßnahmen des Bauherrn zu berücksichtigen, die auf die Art der Verkehrsentstehung Einfluss haben.

### Einflussfaktoren auf Art und Maß der Verkehrsentstehung von Gebäuden

- 5 Parameter bestimmen den Stellplatzbedarf

#### Quelle:

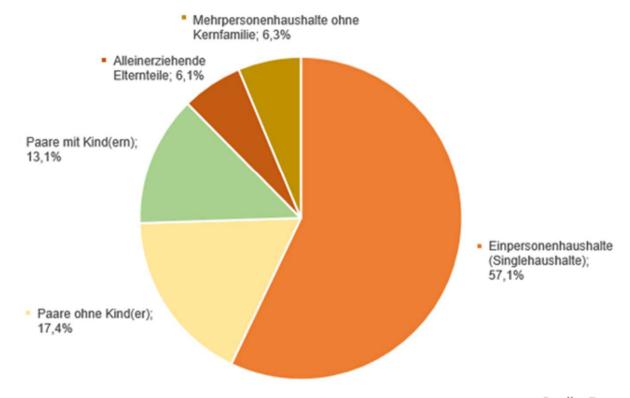
Kommunale Stellplatzsatzungen Leitfaden zur Musterstellplatzsatzung NRWGeschäftsstelle des Landesnetzwerkes "Zukunftsnetz Mobilität NRW" Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH, Abtl. Mobilitätsmanagement 2017



Haushalte in Gießen am 15.05.2022 nach Typ de Kernfamilie (Familien)

- Mehr als die Hälfte aller Haushalte sind Einpersonenhaushalte.
- Die Stellplatzsatzung fordert 1,5 Stellplätze je Wohnung, außer für 1-Zi.-Appartements.
- Rein rechnerisch standen einer Person in Deutschland Ende 2021 im Schnitt 47,7 m<sup>2</sup> Wohnfläche und 2,3 Wohnräume zur Verfügung. <sup>1</sup>
- Die Durchschnittsgröße einer Wohnung betrug 92,1 m² Wohnfläche.

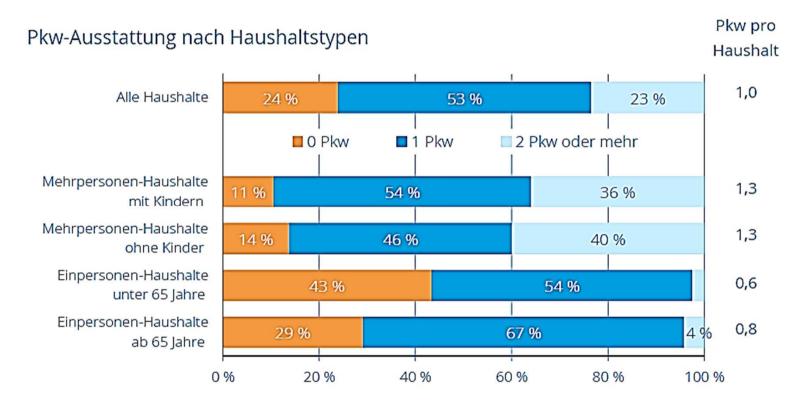
(1: Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. NO41 vom 29. Juni 2023)



Quelle: Zensus 2022

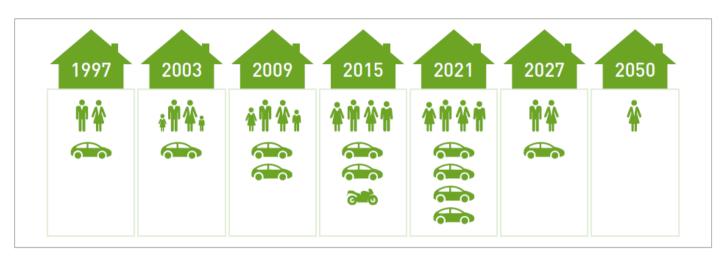


- Durchschnittlicher PKW-Besatz in Gießen: 1,0 PKW/Haushalt
- Stellplatzsatzung fordert 1,5 Stellplätze je Wohnung



Quelle: Mobilitätssteckbrief SrV 2023 für Gießen, Technische Universität Dresden, Fakultät für Verkehrswissenschaften "Friedrich List", Professur für Mobilitätsplanung, Dezember 2024





### Variierender Stellplatzbedarf im Lebenszyklus eines Wohnhauses



#### Quelle:

Kommunale Stellplatzsatzungen Leitfaden zur Musterstellplatzsatzung NRWGeschäftsstelle des Landesnetzwerkes "Zukunftsnetz Mobilität NRW" Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH, Abtl. Mobilitätsmanagement 2017

Beispiel für Ineffizienz von Stellplatzanlagen auf dem einzelnen Baugrundstück



### Abstellort der Haushalts-PKWs

Während der Anteil des Abstellens auf einem privaten Stellplatz von 2018 bis 2023 nahezu unverändert bleibt, häuft sich das Abstellen im öffentlichen Raum. Gleichzeitig variieren die Menschen seltener zwischen dem Parken auf privaten und öffentlichen Flächen.

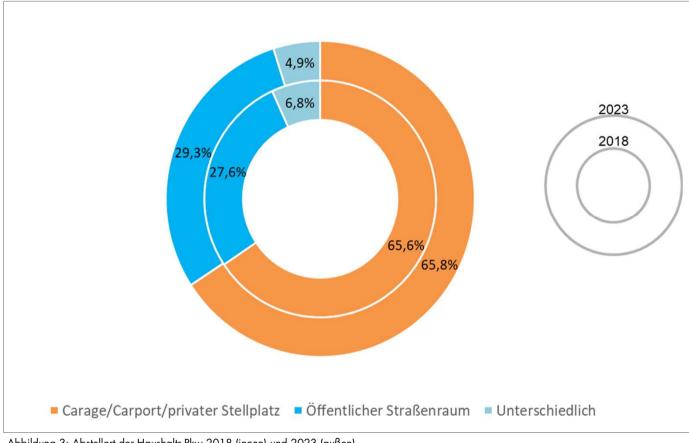
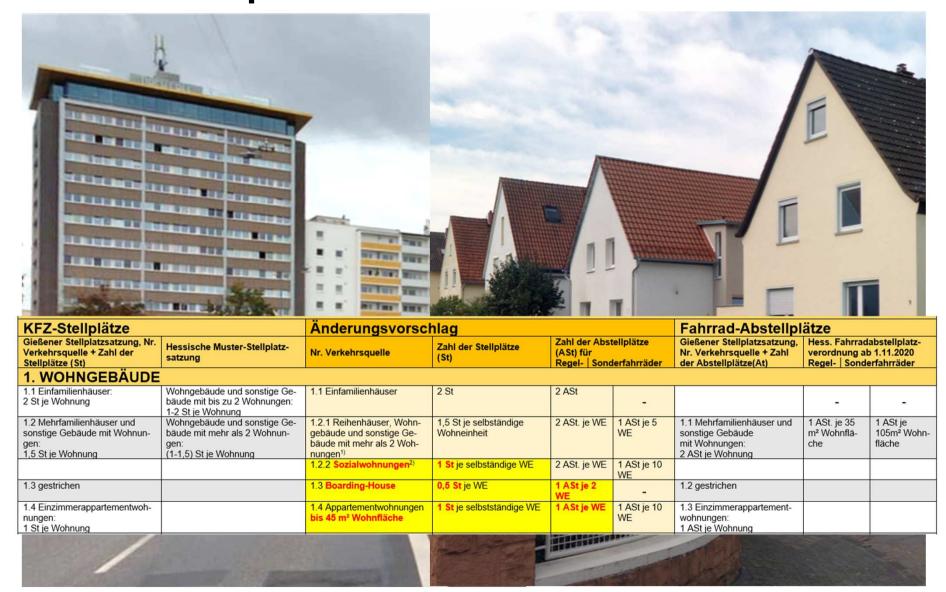


Abbildung 3: Abstellort der Haushalts-Pkw 2018 (innen) und 2023 (außen) Abbildung 3: Abstellort der Haushalts-Pkw 2018 (innen) und 2023 (außen)

Quelle: Simon Schulze, Stadtplanungsamt zu Mobilitätssteckbrief SrV 2023 für Gießen, Technische Universität Dresden, Fakultät für Verkehrswissenschaften "Friedrich List", Professur für Mobilitätsplanung, Dezember 2024



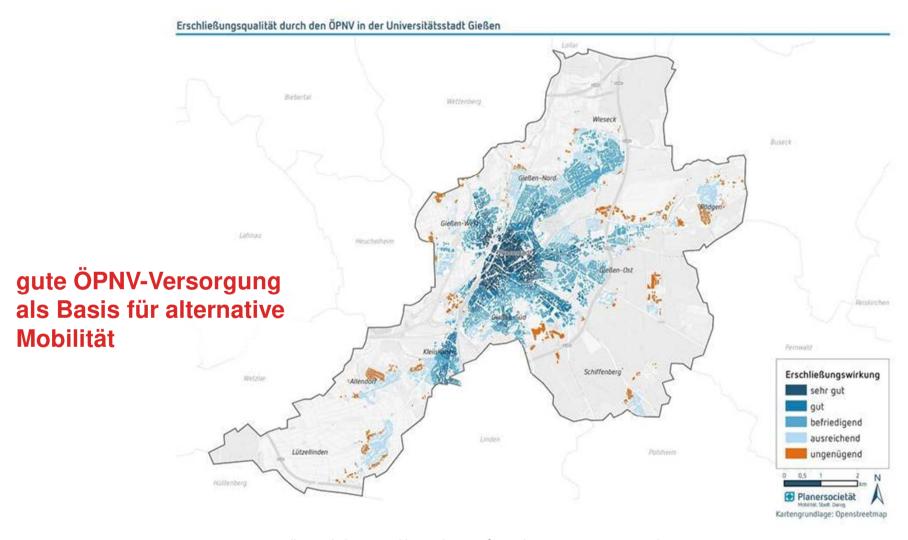






KFZ-Stellplätze		Anderungsvorschlag				Fahrrad-Abstellplätze		
Gießener Stellplatzsatzung, Nr. Verkehrsquelle + Zahl der Stellplätze (St)	Hessische Muster-Stellplatz- satzung	Nr. Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (St)	Zahl der Abstellplätze (ASt) für Regel-   Sonderfahrräder		Gießener Stellplatzsatzung, Nr. Verkehrsquelle + Zahl der Abstellplätze(At)	Hess. Fahrrad verordnung at Regel-   Sonde	1.11.2020
1. WOHNGEBÄUDE		,	-					
1.7 Studentenwohnheime: 1 St je 3 Betten		Entfällt (siehe 1.9 Wohnheime)				1.5 Studentenwohnheime: 1 ASt je 1 Bett	1 ASt je Bett	1 ASt je 5 Betten
1.8 Altenwohnheime, Alten- heime: 1 St je 8 Betten, jedoch mind. 3 St	Senioren- und Behindertenwohn- heime: 1 St je (4-10) Betten, jedoch mind. 3 St	Entfällt (siehe 7.3 Altenpflegeheime)				1.6 Altenwohnheime, Altenheime: 1 ASt je 10 Betten	1 ASt je 15 Betten	1 ASt je 75 Betten
1.9 sonstige Wohnheime sowie Sammelunterkünfte:     1 St je 3 Betten, jedoch mind. 3 St	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und –freizeit- heime 1 St je (10-20) Betten, jedoch mindestens 2 St, Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeit- nehmerwohnheime 1 St je (2-5) Betten	1.8 sonstige Wohnheime <sup>3)</sup> ab 7 Schlafräumen mit Ge- meinschaftsküche, mit Aus- nahme von Altenpflegehei- men (siehe 7.3)	1 St je 3 Betten, jedoch mind, 3 St, ab 30 Betten zusätzlich 10% Besu- cherstellplätze	1 ASt je 2 Betten	1 ASt je Wohnheim	1.7 sonstige Wohnheime so- wie Sammelunterkünfte:     1 ASt je 2 Betten		
	Asylbewerberwohnheime und - unterkünfte 1 St je (4-6) Betten, jedoch min- destens 3	1.9 Sammelunterkünfte, wie z.B. Asylbewerber- wohnheime und –unter- künfte	1 St je 20 Betten, jedoch mind. 3 St	1 ASt je 5 Betten	1 ASt je Wohnheim		1 ASt je 2 Betten	-





Quelle: Verkehrsentwicklungsplan Gießen, Planersocietät, Dortmund





### Änderungsvorschläge:

Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze ist auf Antrag der Bauherrschaft um 20% durch Ablösung zu kompensieren,

- a. wenn sich im Radius von bis zu 300 m, gemessen vom jeweils nächstliegenden Gebäudezugang, mindestens eine **Bus-Haltestelle des ÖPNV** befindet, deren Anbindung mit 4 Fahrten/Stunde (Mo-Fr 6-18 Uhr, Normalfahrplan) gewährleistet ist
- b. oder wenn sich ein **Bahnhaltepunkt** im Radius von bis zu 500 m befindet. Bei der Ermittlung können mehrere Linien des ÖPNV-Verkehrsmittels herangezogen werden, wenn diese eine direkte Verbindung zu einem zentralen Verkehrsknotenpunkt besitzen.
- c. oder wenn eine öffentlich zugängliche **Fahrradleihstation** in fußläufiger Erreichbarkeit im Radius von 300 m, gemessen vom jeweils nächstliegenden Gebäudezugang vorhanden ist
- d. oder wenn eine **Car-Sharing Station** in fußläufiger Erreichbarkeit im Radius von 500 m, gemessen vom jeweils nächstliegenden Gebäudezugang vorhanden ist.





Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze wird um 20% reduziert, wenn für das Vorhaben eine qualifizierte Mobilitätsverbesserung nachgewiesen wird, die geeignet ist, umweltfreundliche Mobilität zu fördern und somit die Nachfrage der Nutzer an Kraftfahrzeugen bzw. Kfz-Stellplätzen zu reduzieren.

Dies könnten beispielsweise sein:

- a. die Errichtung von hauptzugangsnahen und direkt anfahrbaren **Abstellmöglichkeiten für Regel- und Sonderfahrräder um** mehr als 50 % über das **Maß der Stellplatzsatzung hinausgehend.** Die Fahrräder müssen vor Witterung geschützt abgestellt werden können und der Zugang muss auf die Nutzer beschränkt sein.
- b. die einmalige Finanzierung einer neuen, öffentlich zugänglichen Fahrrad-Leihstation samt Rädern bei einem in der Stadt Gießen aktiven Anbieter sowie deren aktive Nutzung. Die Leihstation muss für die Öffentlichkeit sichtbar und zugänglich auf dem Grundstück oder in fußläufiger Erreichbarkeit im Radius von bis zu 50 m, gemessen vom jeweils nächstliegenden Gebäudezugang, erreichbar sein. Die Leihstation muss Platz für die Hälfte der notwendigen Anzahl von Regelfahrrädern sowie 1-spurigen Lastenrädern (Family), mind. aber für 10 Regelfahrräder, bieten. Diese werden nicht auf die Verpflichtung zur Schaffung notwendiger Abstellplätze angerechnet.
- c. die **aktive Nutzung eines privaten oder öffentlichen Car-Sharing-Modells** der Bewohner. Der vertraglich gebundene Car-Sharing-Betreiber muss seine Eignung durch Zertifizierung nach RAL-ZU 100 bzw. RAL-Zu 100b oder vergleichbar nachweisen. Das Car-Sharing-Kfz muss auf dem Grundstück oder in fußläufiger Erreichbarkeit im Radius von bis zu 300 m, gemessen vom jeweils nächstliegenden Gebäudezugang, erreichbar sein. Pro Car-Sharing-Stellplatz können bis zu 3 nach dieser Satzung herzustellende Stellplätze entfallen.
- d. der Nachweis von **Großkundenabonnements, wie z.B. die Vorlage von Job-Tickets** bei Büro-, Verwaltung- und Praxisräumen, Semestertickets bei Hochschulen, Mietertickets und zugehörige vertragliche Vereinbarungen bei Wohnnutzung.
- e. die Bereitstellung von Duschen und Umkleiden für Beschäftigte in Verbindung mit dem Angebot von Jobrädern.
- f. Weitere Maßnahmen für eine Mobilitätsverbesserung können auf Nachweis anerkannt werden.

Es müssen **mindestens zwei verschiedene Maßnahmen** zur Mobilitätsverbesserung nach § 2 Abs. 8 Nr. 1 dieser Satzung nachgewiesen und gesichert werden. Die Voraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.





### Wie viele Stellplätze braucht die Einkaufsstadt Gießen?

#### Finfach reinfahren statt rumfahren.

Über 6.000 Parkplätze direkt in der City. In Gießen ist alles ganz einfach!

Ob Stadtbummel oder Arztbesuch, Behördengänge oder "seine Lieben" am Bahnhof abholen - hier gibt es zu jedem Anlass die passende Parkmöglichkeit.

Direkte Anfahrtswege von den Autobahnanschlüssen des Gießener Rings und die Unterstützung des dynamischen Parkleitsystems ermöglichen perfekte Orientierung und den schnellsten Weg zum freien Platz.

#### Parkplätze

Mit perfekter City-Anbindung

Messeplatz | Ringallee 0:00 - 24:00 Uhr | 24 h

Stadtwerke | Lahnstraße Montag - Donnerstag: 18:00 - 24:00 Uhr Freitag: ab 14:00 Uhr

Johannesstraße 0:00 - 24:00 Uhr | 24 h

Brandplatz 0:00 - 24:00 Uhr | 24 h Außer Mi. & Sa. 5:00 - 15:00 Uhr

Spielwaren Fuhr 0:00 - 24:00 Uhr | 24 h





Mit perfekter City-Anbindung

Galerie Neustädter Tor 0:00 - 24:00 Uhr | 24 h

Karstadt | Reichensand Montag - Freitag: 7:00 - 19:30 Uhr Samstag: 7:00 - 18:30 Uhr

Westanlage | Q Park Montag - Samstag: 5:00 - 22:00 Uhr

Lahnstraße | Parkhaus 0:00 - 24:00 Uhr | 24 h

> Am Flutgraben | Liebig Center Montag - Samstag: 6:00 - 21:00 Uhr

Ringallee | Freibad 0:00 - 24:00 Uhr | 24 h

Ostanlage | Am Kino

Montag - Samstag: 11:00 - 5:00 Uhr

Ostanlage | Tiefgarage Rathaus 0:00 - 24:00 Uhr | 24 h

Parkhaus Bahnhof 0:00 - 24:00 Uhr | 24 h

Westanlage | Dern-Passage Montag - Samstag: 7:00 - 16:30 Uhr

Südanlage | Selterstor Montag - Samstag: 6:00 - 0:00 Uhr



Quelle: Website Gießen entdecken, Parkplätze in Gießen - Übersicht



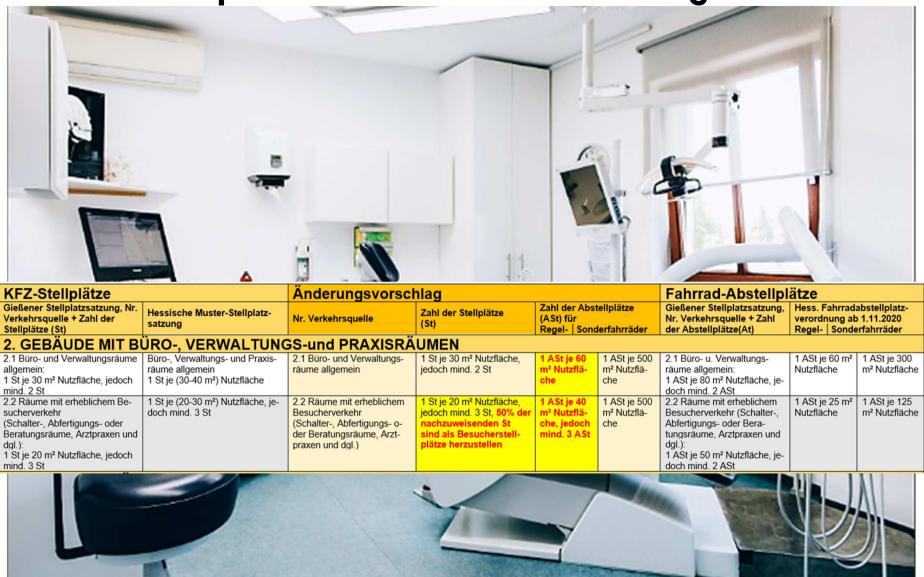
### Wie viele Stellplätze brauchen Verkaufsstätten in Gießen?



KFZ-Stellplätze		Änderungsvorschlag				Fahrrad-Abstellplätze			
Gießener Stellplatzsatzung, Nr. Verkehrsquelle + Zahl der Stellplätze (St)	Hessische Muster-Stellplatz- satzung	Nr. Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (St)	Zahl der Abstellplätze (ASt) für Regel-   Sonderfahrräder		Nr. Verkehrsquelle + Zahl		abstellplatz- o 1.11.2020 erfahrräder	
3. VERKAUFSSTÄT	3. VERKAUFSSTÄTTEN								
3.1 Läden, Geschäftshäuser: 1 St je 30 m² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 St je Laden	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser 1 St je (30-40 m²) Verkaufsnutz- fläche, jedoch mind. 2 St je La- den	3.1 Läden, Geschäftshäuser bis 200 m² Verkaufsfläche <sup>4)</sup>	1 St je 40 m² Verkaufs- nutzfläche, jedoch mind. 1 Besucherstellplatz je La- den	1 ASt je 60 m² Ver- kaufsfläche, jedoch mind. 2 ASt je La- den	1 ASt je La- den	3.1 Läden, Geschäftshäuser: 1 ASt je 80 m² Verkaufsnutz- fläche, jedoch mind. 2 ASt je Laden	1 ASt je 60 m² Verkaufsnutz- fläche	1 ASt je 180 m² Verkaufs- nutzfläche	
	Einzelhandelsbetriebe, Super- märkte (bis 800 m² Nutzfläche) 1 St je (10-20 m²) Verkaufsnutz- fläche	3.2 Einzelhandelsbetriebe, Geschäftshäuser und Kauf- häuser von 200 m² bis 800 m² Verkaufsfläche	1 St je 30 m² Verkaufsnutz- fläche, mind. 3 Besucher- stellplätze je Laden	1 ASt je 50 m² Ver- kaufsfläche	1 ASt je 150 m² Verkaufs- fläche		1 ASt je 40 m² Verkaufsnutz- fläche	1 ASt je 120 m² Verkaufs- nutzfläche	
3.2 Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr:     1 St je 50 m² Verkaufsnutzfläche		3.3 Geschäftshäuser mit ge- ringem Besucherverkehr	1 St je 50 m² Verkaufsnutz- fläche	1 ASt je 100 m² Verkaufs- fläche, je- doch mind. 2 ASt je Laden	1 ASt je 300 m² Verkaufs- fläche	3.2 Geschäftshäuser mit ge- ringem Besucherverkehr:     1 ASt je 100 m² Verkaufs- nutzfläche, jedoch mind. 2 ASt je Laden			
3.3 Verbrauchermärkte, Einkaufszentren:     1 St je 15 m² Verkaufsnutzfläche	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbe- triebe und Einkaufszentren (ab 800 m² Nutzfläche) 1 St je (30-50 m²) Verkaufsnutz- fläche	3.4 Großflächige Einzel- und Handelsbetriebe, Einkaufs- zentren (ab 800 m² Verkaufs- fläche)	1 St je 30 m² Verkaufsflä- che	1 ASt je 75 m² Ver- kaufsfläche	1 ASt je 150 m² Verkaufs- fläche	3.3 Verbrauchermärkte, Ein- kaufszentren: 1 ASt je 100 m² Verkaufsnutzfläche jedoch mind. 2 ASt je Laden	1 ASt je 50 m² Verkaufsnutz- fläche	1 ASt je 150 m² Verkaufs- nutzfläche	
	Kioske und Imbissstände 1 St je (30-40 m²) Verkaufsnutz- fläche, jedoch mindestens 3 St	3.5 Kioske und Imbissstände	Mind. 1 St	2 ASt je La- den	-:				

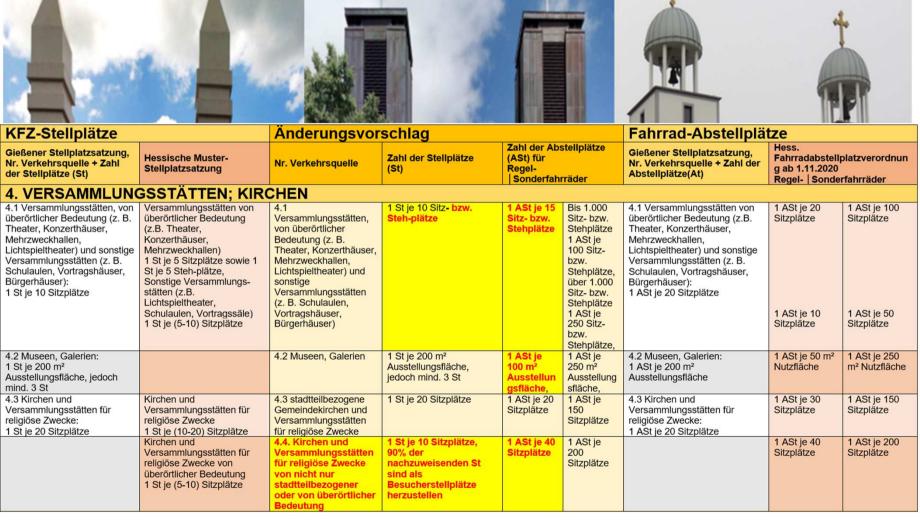


Wie viele Stellplätze brauchen Dienstleistungen in Gießen?





### Wie viele Stellplätze brauchen Kirchen in Gießen?





## Wie viele Stellplätze brauchen Sportstätten in Gießen?

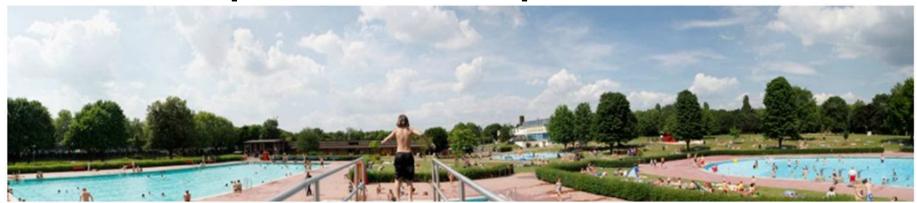


KFZ-Stellplätze		Änderungsvorschlag				Fahrrad-Abstellplätze			
Gießener Stellplatzsatzung, Nr. Verkehrsquelle + Zahl der Stellplätze (St)	Hessische Muster-Stellplatz- satzung	Nr. Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (St)	Zahl der Abstellplätze (ASt) für Regel-   Sonderfahrräder		Nr. Verkehrsquelle + Zahl		Hess. Fahrradabstellplatz- verordnung ab 1.11.2020 Regel-   Sonderfahrräder	
5. SPORTSTÄTTEN									
5.1 Sportplätze ohne Zuschauer- plätze (Trainingsplätze u. ä.): 1 St je 250 m² Sportfläche		5.1 Sportplätze ohne Zu- schauerplätze (Trainings- plätze u. ä.)	1 St je 250 m² Sportfläche	1 ASt je 250 m² Sportflä- che	1 ASt je 750 m² Sportfl., je- doch mind. 1 ASt	5.1 Sportplätze ohne Zu- schauerplätze (Trainingspl. u.ä.): 1 ASt je 500 m² Sport- fläche	1 ASt je 250 m² Sportfläche	1 ASt je 750 m² Sportflä- che	
<ul> <li>5.2 Sportplätze und Sportstadien mit Zuschauerplätzen:</li> <li>1 St je 250 m² Sportfläche, zu- sätzlich 1 St je 15 Zuschauer- plätze</li> </ul>		5.2 Sportplätze und Sport- stadien mit Zuschauerplät- zen (Zspl.)	1 St je 250 m² Sportfläche, zusätzlich 1 St je 15 Zu- schauerplätze	1 ASt je 250 m² Sportfl., zus. 1 ASt je 15 Zspl.	Bis 1.000 Zspl.: 1 ASt je 100 Zspl., ab 1.000 Zspl.: 1 ASt je 250 Zspl., jedoch mind. 1 ASt	5.2 Sportplätze und Sportstadien mit Zuschauerpl.: 1 ASt je 250 m² Sportfl., zus. 1 ASt je 20 Zuschauerpl.	1 ASt je 250 m² Sportfl., zus. 1 ASt je 30 Besu- cherpl.	1 ASt je 750 m² Sportflä- che, zus. 1 ASt je 90 Be- sucherpl.	
5.3 Turn- und Sporthallen ohne Zuschauerplätze: 1 St je 50 m² Sportfläche		5.3 Turn- und Sporthallen ohne Zuschauerplätze	1 St je 50 m² Sportfläche	1 ASt je 50 m² Sportflä- che	Mind. 1 ASt	5.3 Turn- und Sporthallen ohne Zuschauerplätze: 1 ASt je 50 m² Sportfläche	1 ASt je 50 m² Hallenfläche	-	
5.4 Turn- und Sporthallen mit Zu- schauerplätzen: 1 St je 50 m² Sportfläche und zusätzlich 1 St je 15 Zuschauerplätze		5.4 Turn- und Sporthallen mit Zuschauerplätzen	1 St je 50 m² Sportfläche und zusätzlich 1 St je 15 Zuschauerplätze	1 ASt je 50 m² Sportfl, zus. 1 ASt je 15 Zspl.	Bis 1.000 Zspl.: 1 ASt je 100 Zspl., ab 1.000 Zspl.: 1 ASt je 250 Zspl., jedoch mind. 1 ASt	5.4 Turn- und Sporthallen mit Zuschauerpl.: 1 ASt je 50 m² Sportfläche und zusätzlich 1 ASt je 20 Zuschauerplätze	1 ASt je 50 m² Hallenfl., zu- sätzlich 1 ASt je 15 Bes.plätze	1 ASt je 45 Besucher- plätze	



### D) D) D) D)

## Wie viele Stellplätze brauchen Sportstätten in Gießen?



KFZ-Stellplätze		Änderungsvorschlag				Fahrrad-Abstellplätze			
Gießener Stellplatzsatzung, Nr. Verkehrsquelle + Zahl der Stellplätze (St)	Hessische Muster-Stellplatz- satzung	Nr. Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (St)	Zahl der Abstellplätze (ASt) für Regel-   Sonderfahrräder		Nr. Verkehrsquelle + Zahl		abstellplatz- 0 1.11.2020 erfahrräder	
5. SPORTSTÄTTEN	5. SPORTSTÄTTEN								
5.5 Freibäder und Freiluftbäder: 1 St je 200 m² Grundstücksfläche	1 St je (200-300 m²) Grund- stücksfläche	5.5 Freibäder und Freiluftbä- der	1 St je 250 m² Grund- stücksfläche	1 ASt je 150 m² Grund- stücksflä- che	1 ASt je 500 m² Grund- stücksfläche	5.5 Freibäder und Freiluft- bäder: 1 ASt je 200 m² Grund- stücksfläche	1 ASt je 100 m² Grundstücksflä- che	1 ASt je 300 m² Grund- stücksfläche	
5.6 Hallenbäder ohne Zuschau- erplätze: 1 St je 8 Kleiderablagen	1 St je (5-10) Kleider-ablagen	5.6 Hallenbäder ohne Zu- schauerplätze	1 St je 8 Kleiderablagen	1 ASt je 8 Kleiderabla- gen	1 Ast je 40 Kleiderabla- gen, jedoch mind. 1 ASt	5.6 Hallenbäder ohne Zu- schauerplätze: 1 ASt je 8 Kleiderablagen	1 ASt je 10 Klei- derablagen	1 ASt je 30 Kleiderabla- gen -	
5.7 Hallenbäder mit Zuschauer- plätzen: 1 St je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 St je 10 Zuschauer- plätze	zusätzl. 1 St je (10-15) Besu- cher/-innenplätze	5.7 Hallenbäder mit Zu- schauerplätzen	1 St je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 St je 15 Zu- schauerplätze	1 ASt je 8 Kleiderabla- gen, zusätz- lich 1 ASt je 15 Zu- schauer- plätze	1 ASt je 40 Kleiderabla- gen, zusätz- lich 1 ASt je 100 Besu- cherplätze	5.7 Hallenbäder mit Zu- schauerplätzen: 1 ASt je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 ASt je 20 Zuschauerplätze	1 ASt je 10 Klei- derablagen, zu- sätzlich 1 ASt je 10 Besucher- plätze	1 ASt je 30 Kleiderabla- gen, zusätz- lich 1 ASt je 30 Besucher- plätze	
5.8 Tennisplätze ohne Zuschau- erplätze: 4 St je Spielfeld	2 St je Spielfeld,	5.8 Tennisplätze ohne Zu- schauerplätze	2 St je Spielfeld	1 ASt je Spielfeld	Mind 1 ASt	5.8 Tennisplätze ohne Zu- schauerplätze: 1 ASt je Spielfeld	1 ASt je Spiel- feld	-	
5.9 Tennisplätze mit Zuschauer- plätzen: 4 St je Spielfeld, zusätz- lich 1 St je 10 Zuschauerplätze	2 St je Spielfeld, zusätzlich 1 St je (10-15) Besucher/-innenplätze	5.9 Tennisplätze mit Zu- schauerplätzen	2 St je Spielfeld, zusätz- lich 1 St je 15 Zuschauer- plätze	1 ASt je Spielfeld, zusätzlich 1 ASt je 15 Zuschauer- plätze	1 ASt je 100 Besucher- plätze, jedoch mind. 2 ASt	5.9 Tennisplätze mit Zu- schauerpl.: 1 ASt je Spielfeld, zusätz- lich 1 ASt je 20 Zuschau- erpl.	1 ASt je Spiel- feld, zusätzlich 1 ASt je 10 Be- sucherplätze	1 ASt je 30 Besucher- plätze	
5.10 Minigolfplätze: 2 St je Bahn	(6-10) St	5.10 Minigolfplätze	8 St je Anlage	8 ASt je An- lage	Mind. 1 ASt	5.10 Minigolfplätze: 5 ASt je Anlage	8 ASt je Anlage	-	
5.11 Kegel- und Bowlingbahnen: 4 St je Bahn		5.11 Kegel- und Bowling- bahnen	3 St je Bahn	3 ASt je Bahn	Mind. 1 Ast je Anlage	5.11 Kegel-, Bowlingbah- nen: 2 ASt je Bahn	1 ASt je Bahn	4	



## Wie viele Stellplätze brauchen Gaststätten in Gießen?

KFZ-Stellplätze		Änderungsvorsc	hlag			Fahrrad-Abstellplätze			
Gießener Stellplatzsatzung, Nr. Verkehrsquelle + Zahl der Stellplätze (St)	Hessische Muster-Stellplatz- satzung	Nr. Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (St)	Zahl der Abstellplätze (ASt) für Regel-   Sonderfahrräder		Gießener Stellplatzsatzung, Nr. Verkehrsquelle + Zahl der Abstellplätze(At)			
6. GASTSTÄTTEN, I	BEHERBERGUNGSB	ETRIEBE UND VE	RGNÜGUNGSST	ÄTTEN		W.			
6.1 Gaststätten		6.1 Gaststätten							
6.1.1 Gaststätten innerhalb des Anlagenrings, deren Zugang in einem Fußgän- gerbereich oder einem verkehrsberuhigten Bereich liegt:		6.1.1 Gaststätten inner- halb des Anlagenrings (siehe Anlage 2), deren Zugang in einem Fuß- gängerbereich nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 Zeichen 242 StVO oder einem ver- kehrsberuhigten Bereich nach § 41 Abs. 4a Zeichen 325 StVO liegt:	1. St je 20 m² Gastraumflä- che	1 Ast je 20 m² Gast- raumfläche	-	6.1.1. Gaststätten innerhalb des Anlagenrings, deren Zu- gang in einem Fußgängerbe- reich oder einem verkehrsbe- ruhigtem Bereich liegt:			
6.1.1.1 von örtlicher Bedeutung: 1. St je 20 m² Gastraumfläche, einschließlich Thekenbereich		Entfällt				6.1.1.1. von örtlicher Bedeutung: 1 ASt je 20 m² Gastraumfläche, einschl. Thekenbereich			
6.1.1.2 von überörtlicher Bedeutung: 1 St je 10 m² Gastraumfläche, einschließlich Thekenbereich		Entfällt				6.1.1.2. von überörtlicher Bedeutung: 1 ASt je 40 m² Gastraumfläche, einschließlich Thekenbereich			
6.1.2 sonstige Gaststätten	Gaststätten, Schank- und Speise- wirtschaften, Cafés, Bistros u.ä. 1 St je (8-12 m²) Nutzfläche	6.1.2 sonstige Gaststätten	1 St je 10 m² Gastraumflä- che	1 Ast je 10 m² Gast- raumfläche	Mind. 1 ASt	6.1.2 sonstige Gaststätten	1 Ast je 10 m² Gastfläche	-	
Soweit solche Außenbewirtschaftungsflächen angeboten werden, sind mindestens 3 St herzustellen.		6.1.3 Außenbewirtschaftungen, soweit die Größe der Freisitzfläche die Größe der zugelassenen Gastraumfläche im Innenraum übersteigt							
		6.1.3.1 wenn der Zugang in- nerhalb des Anlagenrings (siehe Anlage 2) in einem Fußgängerbereich nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 Zeichen 242 StVO oder einem verkehrs- beruhigten Bereich nach § 41 Abs. 4a Zeichen 325 StVO liegt	1 St je 40 m² Freisitzflä- che welche die zugelas- sene Gastraumfläche im Innenraum überstiegt	1 Ast je 10 m² Freisitz- fläche					
		6.1.3.2 sonst	1 St je 20 m² Freisitzflä- che welche die zugelas- sene Gastraumfläche im Innenraum überstiegt	1 Ast je 10 m² Freisitz- fläche					



## Wie viele Stellplätze brauchen Hoch-/Schulen in Gießen



KFZ-Stellplätze		Änderungsvorschlag				Fahrrad-Abstellplätze		
Gießener Stellplatzsatzung, Nr. Verkehrsquelle + Zahl der Stellplätze (St)	Hessische Muster-Stellplatz- satzung	Nr. Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (St)	Zahl der Abstellplätze (ASt) für Regel-   Sonderfahrräder		St) für Nr. Verkehrsquelle + Zahl		ibstellplatz- 1.11.2020 rfahrräder
8. SCHULEN, EINRI	CHTUNGEN DER JU	GENDFÖRDERUN	G					
8.1 Grundschulen: 1 St je 30 Schüler	1 St je (15-25) Schüler/-innen	8.1 Grundschulen	1 St je 30 Schüler/-innen	1 ASt je 8 Schüler/-in- nen	Mind. 1 Ast, 1 ASt je 100 Schüler/-in- nen	8.1 Grundschulen: 1 ASt je 8 Schüler	1 ASt je 10 Schüler/-innen	1 ASt je 100 Schüler/-in- nen
8.2 Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufs- fachschulen: 1 St je 20 Schüler, zusätzl. 1 St je 5 Schüler über 18 Jahre	1 St je (15-25) Schüler/-innen	8.2 Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 St je 20 Schüler, zusätzlich 1 St je 5 Schüler über 18 Jahre	1 ASt je 4 Schüler/-in- nen	Mind. 1 Ast, 1 ASt je 100 Schüler/-in- nen	8.2 Sonstige allgemeinbil- dende Schulen, Berufsschu- len, Berufsfachschulen: 1 ASt je 4 Schüler	1 ASt je 4 Schü- ler/-innen	1 ASt je 100 Schüler/-in- nen
8.3 Sonderschulen für Behinderte: 1 St je 15 Schüler		8.3 Sonder-/Förderschulen	1 St je 15 Schüler/-innen	1 ASt je 15 Schüler/-in- nen	Mind. 1 Ast, ASt je 200 Schüler/-in- nen	8.3 Sonderschulen für Behinderte: 1 ASt je 15 Schüler	1 ASt je 15 Schüler/-innen	1 ASt je 200 Schüler/-in- nen
8.4 Hochschulen, Fachhochschulen: 1 St je 3 Studierende	1 St je (2-4) Studierende	8.4 Hochschulen, Fachhoch- schulen	1 St je 4 Studierende	1 ASt je 3 Studierende	Mind. 1 Ast, 1 ASt je 150 Studierende	8.4 Hochschulen, Fachhoch- schulen und universitär ge- nutzte Gebäude und Einrich- tungen: 1 ASt je 3 Studie- rende	1 ASt je 3 Stu- dierende	1 ASt je 100 Studierende



